

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.103/0001-V/5/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR. MARTINA LAIS  
PERS. E-MAIL • MARTINA.LAIS@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202843  
IHR ZEICHEN • BMJ-Z17.000/0003-I 8/2016

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Die Erläuterungen begründen mehrere Änderungen damit, dass Wertgrenzen lediglich valorisiert bzw. zur Vermeidung einer neuerlich notwendigen Gesetzesänderung zur Valorisierung erhöht werden sollen. Es wird zur Erwägung gestellt, zur Vermeidung wiederholender Anpassungen von Wertgrenzen eine Wertsicherungsklausel in das Gesetz aufzunehmen.

### **II. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Zu Z 3 (§ 17 Abs. 2 Z 5):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „In § 17 Abs. 2 Z 5 wird entfällt der Klammersausdruck ‚ (§ 6a Abs. 2 zweiter Satz GEG 1962)‘ aufgehoben.“

Zu Z 5 (§ 17a):

Vor der Überschrift fehlt das Anführungszeichen. Das Anführungszeichen vor „(1)“ sollte dagegen entfallen.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 2 Z 1 lit. d):

In der Novellierungsanordnung sollte statt der Formulierung „*wird aufgehoben*“ das Wort „*entfällt*“ verwendet werden.

Zu Z 9 (§ 22 Abs. 1):

Die Wortfolge „am Ende“ könnte in der Novellierungsanordnung entfallen.

Zu Z 10 (§ 22 Abs. 2 Z 1 lit. b):

Das Leerzeichen zwischen dem Anführungszeichen unten und dem Betrag „70 000 Euro“ sollte entfallen.

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 2 Z 2 lit. a):

Die Anmerkung zu Z 10 gilt sinngemäß.

Zu Z 13 (§ 22 Abs. 2 Z 3 lit. b):

Die Anmerkung zu Z 7 gilt sinngemäß.

Zu Z 17 (§ 45 Abs. 12):

Im Hinblick darauf, dass § 18 Abs. 2 Z 1 lit. d und § 22 Abs. 2 Z 3 lit. b entfallen sollen, sollte diesbezüglich nicht von Inkrafttreten gesprochen werden, sondern die Novellierungsanordnung lauten: „*Gleichzeitig treten § 18 Abs. 2 Z 1 lit. d und § 22 Abs. 2 Z 3 lit. b außer Kraft.*“

### III. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>1</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) kann die kursive Hervorhebung von

---

<sup>1</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

Unterschieden, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden. In diesem Sinne „überschießende“ Kursivschreibung liegt hier mehrfach, etwa bei § 17 Abs. 3 Z 1 und § 17a (die Neufassung ist praktisch nur eine Kürzung), vor. Vereinzelt (§ 22 Abs. 2 Z 4 lit. c gF) fehlt die Kursivschreibung.

Ungenauigkeiten wie die vorliegenden sind bei „manueller“ Anfertigung von Textgegenüberstellungen kaum zu vermeiden. Es wird daher dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen<sup>2</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

8. September 2016  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

